

Richtlinie des Landessportbundes Thüringen e.V. (LSB) „Zur Förderung und Unterstützung der Sportvereine mit Corona-Schnelltests“



Präambel

Nach rund sechs Monaten Stillstand des vereinsbasierten Sporttreibens aufgrund der Corona-Pandemie gibt es seit dem 30. April 2021 einen ersten Öffnungsschritt. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahre dürfen sich in Kleinstgruppen mit bis zu fünf Personen unter Anleitung im Sportverein bewegen - im Freien, kontaktlos und mit Vorliegen eines negativen Tests der Betreuer. So ist dieser wichtige Startschuss zugleich mit einem hohen zeitlichen sowie finanziellen Aufwand verbunden. Der Landessportbund Thüringen möchte dennoch mögliche viele Vereine, deren Vorstände sowie Übungsleiter motivieren, diese erste Lockerung gemeinsam und verantwortungsbewusst zu tragen, um Kinder und Jugendliche wieder in Bewegung zu bringen. Die Bereitstellung von kostenfreien Selbsttests, als ein Zeichen der Wertschätzung, soll daher im Rahmen der Initiative #hauptsacheMuskelkater der Unterstützung dienen.

1. Zuwendungszweck

Der Landessportbund gewährt nach Maßgabe seiner Satzung zur Unterstützung und Förderung des Sports, Schnelltests für die Ausübung des Trainingsbetriebs laut der aktuell geltenden Thüringer Verordnung vom 01.04.2021 (§35 Sport, §10 Durchführung Tests).

Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung einer Unterstützung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landessportbund aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Mitglieder, in diesem Fall ausschließlich Sportvereine, des LSB Thüringen (§ 1 Pkt. 6 der ZWO).

3. Gegenstand der Förderung

Förderwürdig im Sinne dieser Richtlinie sind alle Mitgliedsvereine, die die aktuelle Verordnung des Landes Thüringens vom 01.04.2021 (§35 Sport, §10 Durchführung Tests) erfüllen.

Der Landessportbund Thüringen e.V. stellt den Vereinen einmalig Corona-Schnelltests zur Verwendung im Trainingsbetrieb zur Verfügung.

Mithilfe der Unterstützung sollen die Sportvereine in die Lage versetzt werden, den Trainingsbetrieb nach den geltenden Vorschriften zu realisieren.

4. Art und Umfang / Höhe der Zuwendung

Die Unterstützung wird als Sachmittel im Wege einer Vollfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

Die Schnelltests dürfen ausschließlich im Rahmen der Durchführung des Trainingsbetriebes gewährt werden.

Aktuelles Förderkriterien:

- Anzahl der Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Die Anzahl der Schnelltests des LSB bemisst sich an der Anzahl an der Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Je Sportverein darf nur ein Antrag gestellt werden. Vereine mit 50 oder mehr Mitgliedern in diesem Altersbereich können **40 Schnelltests** erhalten. Vereine mit weniger als 50 Mitgliedern in diesem Altersbereich können **20 Schnelltests** erhalten.

Der Antragssteller muss sich nicht an den Kosten der Schnelltest beteiligen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung sind die unter § 1 Pkt. 7 der Zuwendungsordnung dargestellten Kriterien.

6. Verfahren

Der Antragssteller reicht den **unterschiedenen Antrag bevorzugt per E-Mail** (schnelltest@lsb-thueringen.de) oder auch per Post im LSB Thüringen ein (Anträge bevorzugt per E-Mail mit eingescannter Unterschrift des BGB-Vorstands reichen aus!). Hierbei ist durch den Antragssteller anzugeben, wie viele Kinder unter 14 Jahre im Verein trainiert werden.

Auf Basis des eingereichten Antrages erfolgt die ordnungsgemäße Prüfung. Bei positiver Entscheidung erhält der Antragsteller schnellstmöglich die Schnelltests per Post an die offizielle Vereinsanschrift.

Der Antragssteller verpflichtet sich mit Antragsstellung, dass im Falle einer positiven Entscheidung, die Schnelltests ausschließlich im vereinseigenen Trainingsbetrieb für Vereinsmitglieder ordnungsgemäß verwendet werden. Ein weiterer Nachweis durch den Antragssteller muss nicht erbracht werden.

Alle mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren, soweit nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungszeit bestimmen.

Der LSB ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Antragsstellers zu der geförderten Maßnahme anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen. Das Prüfungsrecht des Landes Thüringens und der Thüringer Staatslotterie bleibt davon unberührt.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 06.05.2021 in Kraft.

Erfurt, den 03.05.2021

Thomas Zirkel
Hauptgeschäftsführer
Landessportbund Thüringen e.V.